



Herrn
Sandra Weeser
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 16. Mai 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2019 Fragen Nr. 90 und Nr. 91

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 90

Welche Planungen gibt es von Seiten der Bundesregierung hinsichtlich der Einführung einer sogenannten „De-minimis-Regelung“, eine Regelung, die dafür sorgt, dass ein Rüstungsprodukt nicht unter die deutschen Ausfuhrbestimmungen fällt, wenn der Anteil der deutschen Komponenten eine festgelegte Quote nicht übersteigt, für europäische Gemeinschaftsprojekte im Rüstungsbereich?

Antwort:

Von Seiten der Bundesregierung gibt es keine Planungen hinsichtlich der Einführung einer Regelung für europäische Gemeinschaftsprojekte im Rüstungsbereich, die dafür sorgt, dass ein Rüstungsprodukt nicht unter die deutschen Ausfuhrbestimmungen fällt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 9 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Die mutmaßlich restriktive Rüstungspolitik Deutschlands und der Vertrag von Aachen“ auf BT-Drucksache 19/9902 wird verwiesen.

Frage Nr. 91

Wie soll aus Sicht der Bundesregierung mit dem dreimal verlängerten Ausfuhrmoratorium für bereits genehmigte Rüstungsexportlieferungen nach Sau-

di-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate weiter verfahren werden, und nach welchen Kriterien wird die Bundesregierung zu dieser Frage entscheiden?

Antwort:

Auf Ziffer 1 der Pressemitteilung Nr. 99/19 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 28. März 2019 zur „Verständigung der Bundesregierung zu Ruhensanordnungen und Gemeinschaftsprogrammen“ wird verwiesen. Im Übrigen gilt: Die Bundesregierung trifft Entscheidungen zu Rüstungsexporten im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

